

Satzung des TC Ravensburg

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein wurde im Jahre 1892 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg am 18.11.1922 unter Registernummer VR 44 eingetragen.
2. Der Verein führt den Namen Tennisclub Ravensburg e.V. (abgekürzt TC Ravensburg).
3. Der Sitz des Vereins ist Ravensburg.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, in erster Linie des Tennissports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Unterhalt einer Tennisanlage samt Clubhaus und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowohl im Freizeit- wie auch im Mannschaftsbereich.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins können für vereinsdienliche Tätigkeiten bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26 a EStG entlohnt werden.

Der Vorstand entscheidet darüber per Beschluss unter besonderer Beachtung der Kassenlage. Obergrenze für die Vergütung ist der sogenannte Ehrenamtsfreibetrag (§3 Nr.26 EstG).

Beauftragung und Rahmenbedingungen müssen vom Vorstand mit dem Mitglied vor der Arbeitsaufnahme schriftlich vereinbart werden. Die Beauftragung gilt jeweils nur für ein Kalenderjahr.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der TC Ravensburg ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und seinen Fachebenen (Württembergischer Tennis-Bund e.V.) und unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Fachverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

1. Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- in Ausbildung befindlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2. Aktive Mitglieder sind solche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Fördernde Mitglieder sind Förderer des Vereins.

4. Jugendliche Mitglieder sind solche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. In Ausbildung befindliche Mitglieder sind solche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, sich noch in schulischer Ausbildung befinden oder einem Studium nachgehen, ebenso Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende.

6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich für den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit unter Berücksichtigung von §13/5 der Satzung. Die Entscheidung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
4. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Regeln zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Fördernde Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Tennisplätze nicht benutzen.

Generelle Ausnahmen können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.

Im Rahmen einer Jugendordnung kann den Jugendlichen aktives und passives Wahlrecht eingeräumt werden.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§9

Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren.

1. Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Wird nichts anderes festgelegt, sind die Aufnahmegebühr, die Umlage und der Mitgliedsbeitrag nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet. Bei Eintritt ab 01. Juli ist jedoch nur die Hälfte des ersten Beitragsjahres zu zahlen, im Folgejahr der Beitrag des zweiten.
4. In Ausbildung befindliche Mitglieder, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende haben bis 31.01. den entsprechenden Nachweis für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.
5. Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden
6. Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gebühren.
7. In Ausnahmefällen steht es im Ermessen des Vorstandes, auf Erhebung von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen und Gebühren ganz oder teilweise zu verzichten. Der Vorstand entscheidet insofern mit 2/3 Mehrheit.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 31.12. eines Jahres. Austrittserklärungen im Verlauf eines Jahres wirken stets auf diesen Zeitpunkt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz wiederholter Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht erfüllt,
 - b) wenn es die Harmonie im Clubleben mit Absicht trotz Verwarnung wiederholt stört,
 - c) wenn ehrenrührige Handlungen vorliegen oder wenn eine Verurteilung wegen unehrenhafter Handlungen durch ein Gericht ausgesprochen wird.

3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist in diesem Falle innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

4. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des in der Satzung für den Ausschluss vorgesehenen Verfahrens handelt.

5. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen den Betroffenen mitzuteilen.

6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt bestehen.

§ 11

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2. Alle Ämter im Verein, Ausnahme siehe §2 Abs. 3 und §13a dieser Satzung, werden grundsätzlich ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Vierteljahres eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.

2. Sie wird vom/von der ersten Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung durch eine(en) der stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift. Die Einladung erfolgt in Textform.

3. In der Tagesordnung müssen mindestens folgende Punkte vorgesehen werden:

- a) Geschäftsberichte des Vorstandes
- b) Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das laufende Jahr
- e) Behandlung der Anträge

4. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage, die Einladung erfolgt nach Maßgabe von § 12 Ziff. 2.

5. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen.

Die Anträge müssen dem/der Vorsitzenden bis zum 31.12. des ablaufenden Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden; sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

6. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.

8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch eine offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.

9. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder eine dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Solche Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen, gegebenenfalls unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.

Letzteres gilt sinngemäß auch für Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Gebühren

mit der Maßgabe, dass für solche Beschlüsse einfache Mehrheiten ausreichen.

10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens vier, maximal acht Personen an. Dem Vorstand gehören zwingend an:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r (1. Stellvertreter/in)
- Schatzmeister/in (2. Stellvertreter/in)
- Sportwart/in

Der Vorstand kann aus bis zu vier weiteren Personen für folgende Aufgabenbereiche bestehen:

- Jugendwart/in
- 2. Sportwart/in bzw. 2. Jugendwart/in
- Breitensportwart/in
- Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
- Einzelperson/en für Sonderaufgaben, z.B. für ATA (Allgemeiner Technischer Ausschuss) usw.

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes, aus wie vielen Personen der Vorstand für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode bestehen soll.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein abwesendes Mitglied darf nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn dem Wahlleiter das schriftlich formulierte und vom Mitglied unterschriebene Einverständnis vorliegt.

3. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind erste(r) Vorsitzende(r) und seine/ihre Stellvertreter/innen, je einzelvertretungsberechtigt.

Die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass sie für Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall € 5.000,-- und darüber betragen, nur gemeinschaftlich vertretungsbefugt sind.

4. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.

5. Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung keine anderen Bestimmungen getroffen sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

5. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.

6. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, benennt der Vorstand kommissarisch bis zur turnusgemäßen Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

Scheidet der/die Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand, welches seiner Mitglieder an seine/ihre Stelle tritt.

7. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 13 a Vergütungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Der Vorstand kann abweichend von Abs. 1 bei Bedarf beschließen, dass dem Vorstand, bzw. einzelnen Vorstandsmitgliedern für deren Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Danach können bei Bedarf Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte oder fremde Dienstleister in Anspruch zu nehmen.

§ 14 Aufgabenverteilung des Vorstandes

Der Vorstand regelt nach Amtsantritt seine internen Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen (Geschäftsordnung).

Für besondere Aufgaben können vom Vorstand auch Ausschüsse gebildet werden. Er regelt Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit. Der Vorstand kann auch Einzelpersonen mit Sonderaufgaben betrauen.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt eine(n) Kassenprüfer/in auf die Dauer von 2 Jahren.
2. Er/sie darf keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
3. Der/die Kassenprüfer/in hat mindestens einmal im Jahr die Kassenführung, die wirtschaftliche Verwendung der Mittel und die sachliche Richtigkeit der Ausgaben zu prüfen. Er/sie gibt der Mitgliederversammlung einen Bericht über die vorgenommene Prüfung und deren Ergebnis. Bei vorgefundenen Mängeln muss der/die Kassenprüfer/in zuvor dem Vorstand berichten.
4. Dem/der Kassenprüfer/in ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren. Die Vorstandsmitglieder sind dem/der Kassenprüfer/in gegenüber uneingeschränkt zur Auskunft verpflichtet.
5. Mit den Aufgaben des/der Kassenprüfers/in können auch mehrere Personen betraut werden.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, die vom Vorstand beschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports (wie in dieser Satzung unter §2 beschrieben).

Ravensburg den 29.06.2022

Satzung vom 25.02.2016 wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 02.03.2020 und vom 29.06.2022 geändert.